

Musterantrag: Datenschutz gewährleisten – auch für Jugendliche!

Die Meldeämter der Stadt yxz sind nach dem Wehrpflichtgesetz § 58 gehalten, die Namen und Adressen aller 17-jährigen an die Kreiswehrrersatzämter zu schicken. Nach § 18 Abs. 7 (neu) des Melderechtsrahmengesetzes ist dieses Verfahren ab dem 1.7.2011 aber nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht bis zum Ende des Kalenderjahres vor dem Jahr, in dem das Ersuchen nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes gestellt wird, widersprochen haben.

Dieses vorangestellt beschließt der Rat der Stadt yxz:

Die Verwaltung wird beauftragt, alle betroffenen Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten spätestens acht Monate vor dem Ablauf der Widerspruchsfrist darüber schriftlich zu unterrichten und ihnen damit die Gelegenheit zu geben, dieser Datenweitergabe zu widersprechen.

Dem Schreiben wird ein Formular zum Einlegen des Widerspruchs beigelegt.

Begründung:

Mit der Aussetzung der Wehrpflicht werden die Werbemaßnahmen der Bundeswehr zunehmen. In Bundesgesetz, das die Aussetzung der Wehrpflicht regelt, ist auch geregelt, dass die Meldeämter die Namen und Adressen aller 17-jährigen an die Kreiswehrrersatzämter schicken, damit diese dann Werbematerial versenden kann. Im Rahmen der Änderung des Melderechts muss die Möglichkeit zum Widerspruch durch öffentlichen Aushang bekannt gemacht werden. Eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang wird von den wenigsten Betroffenen wahrgenommen. Um den Datenschutz wirklich zu gewährleisten, wollen wir in unserer Stadt einen bürgerfreundlichen Schritt weitergehen.

Das Wehrrechtsänderungsgesetz im Entwurf findet sich hier:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/048/1704821.pdf>, veröffentlicht im BGBl. I S. 678.

Hier heißt es:

Artikel 9

Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

Dem § 18 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Eine Datenübermittlung auf Grund eines Ersuchens nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes ist nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht bis zum Ende des Kalenderjahres vor dem Jahr, in dem das Ersuchen nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes gestellt wird, widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens acht Monate vor dem Ablauf der Widerspruchsfrist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.“

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2011 in Kraft

Der Musterantrag wurde vom Linken Kommunalpolitischen Forum Niedersachsen erarbeitet.